1 L 206/21.MZ



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau Jessica Hamed, [redacted]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach,

g e g e n

die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Postfach 3820, 55026 Mainz,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
hier: Allgemeinverfügung vom 22. März 2021 (Ziffer 10)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 26. März 2021, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts
Richterin am Verwaltungsgericht
Richter

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzantrages gegen die durch die Antragsgegnerin per Allgemeinverfügung angeordnete Maskenpflicht am Mainzer Rheinufer.

Mit Allgemeinverfügung vom 15. März 2021 „zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz" (Amtsblatt Nr. 13, 15. März 2021) ordnete die Antragsgegnerin unter anderem an:

> *„10. Ein Ort im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 der 17. CoBeLVO ist weiterhin das gesamte Rheinufer von der Auffahrt zur Eisenbahnbrücke (Südbrücke) am Victor-Hugo-Ufer bis hin zur Gerhard-Walter Bornmann-Brücke am Zollhafen am Ende der Taunusstraße. Die Maskenpflicht gilt in diesem Bereich in der Zeit von 12 bis 22 Uhr an allen Tagen. Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 der 17. CoBeLVO finden Anwendung. Der exakte räumliche Geltungsbereich dieser Zone ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (grüne Markierung)."*

Gegen Ziffer 10 dieser Allgemeinverfügung erhob die Antragstellerin am 16. März 2021 Widerspruch, gleichzeitig hat sie bei Gericht den vorliegenden Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen Ziffer 10 der Allgemeinverfügung gestellt, soweit dort eine Maskenpflicht bei sportlicher Betätigung (Joggen) angeordnet wird.

Nach dem Inkrafttreten der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 erließ die Antragsgegnerin die Allgemeinverfügung „zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz" vom 22. März 2021 (Amtsblatt Nr. 15, 22. März 2021). Darin hob sie unter Ziffer 1. die vorangegangene Allgemeinverfügung vom 15. März 2021 auf, im Übrigen sind die Allgemeinverfügungen im Wesentlichen identisch, wobei nunmehr auf die 18. CoBeLVO Bezug genommen wird.

Ziffer 10 der Allgemeinverfügung vom 20. März 2021 lautet:

> *„10. Ein Ort im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 der 18. CoBeLVO ist weiterhin das gesamte Rheinufer von der Auffahrt zur Eisenbahnbrücke (Südbrücke) am Victor-Hugo-Ufer bis hin zur Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke am Zollhafen am Ende der Taunusstraße. Die Maskenpflicht gilt in diesem Bereich in der Zeit von 12 bis 22 Uhr an allen Tagen. Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 der 18. CoBeLVO finden Anwendung. Der exakte räumliche Geltungsbereich dieser Zone ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (grüne Markierung)."*

Am 23. März 2021 erhob die Antragstellerin Widerspruch auch gegen Ziffer 10 der Allgemeinverfügung vom 20. März 2021.

Mit Schriftsatz vom gleichen Tag hat die Antragstellerin ihren ursprünglichen Antrag im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene Allgemeinverfügung abgeändert. Zur Begründung trägt sie unter anderem vor, sofern überhaupt eine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinverfügung bestehe, lägen jedenfalls die Voraussetzungen für die Anordnung einer Maskenpflicht vor. Jedenfalls sei nicht ersichtlich, warum die Einhaltung des Abstandsgebotes am Rheinufer nicht möglich sei. Zudem bestehe aufgrund der Kürze von Kontakten keine relevante Infektionsgefahr.

Die Antragstellerin beantragt,

> die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 23. März 2021 gegen Ziffer 10 der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin „zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 22. März 2021" anzuordnen, soweit dort eine Maskenpflicht bei sportlicher Betätigung (Joggen) angeordnet wird.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie macht geltend, die Allgemeinverfügung sei rechtmäßig. Das Rheinufer stelle einen Ort mit hohem bis sehr hohem Publikumsverkehr dar, regelmäßig bildeten sich dort Menschenansammlungen unter Außerachtlassung des Mindestabstandes. Bei dessen Unterschreitung bestehe auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Die Maskenpflicht begegne diesem Risiko.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den übrigen Inhalt der Gerichtsakte verwiesen.

II.

Die Kammer erachtet die Änderung des Antrages der Antragstellerin im Hinblick auf die zwischenzeitlich ergangene, jedoch im Wesentlichen inhaltsgleiche Allgemeinverfügung vom 22. März 2021, gegen welche die Antragstellerin ebenfalls Widerspruch erhoben hat, als sachdienlich gemäß § 91 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) analog.

Der Antrag der Antragstellerin hat keinen Erfolg.

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig und gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Denn dessen aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG –).

Die Antragstellerin ist entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Im Falle von Allgemeinverfügungen im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – ist jeder Betroffene lediglich im Hinblick auf die ihn materiell betreffende Regelung, nicht aber schlechthin gegen die Allgemeinverfügung als solche oder die materiell andere Personen betreffenden Regelungen klage- bzw. antragsbefugt (vgl. VG München, Beschluss vom 29. September 2020 – M 26b S 20.4628

–, juris Rn. 14 f. m. w. N.). Zum Ausschluss von Popularklagen ist es nicht ausreichend, dass der Antragsteller nur formal Adressat einer Regelung sein könnte (VG München, Beschluss vom 29. Oktober 2020 – M 26a S 20.5372 –, juris Rn. 57 m.w.N.). Vorliegend hat die Antragstellerin hinreichend dargetan, von der in Ziffer 10 der Allgemeinverfügung vom 22. März 2021 angeordneten Maskenpflicht am Rheinufer konkret betroffen zu sein. Nach ihrem Vortrag geht sie regelmäßig im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung laufen, so dass sie durch diese in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletzt sein kann.

Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind gegeben, insbesondere hat die Antragstellerin gegen die Allgemeinverfügung vom 22. März 2021 fristgerecht Widerspruch erhoben.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist in materieller Hinsicht das Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung abzuwägen. Dabei ist maßgeblich, ob die Umstände des Einzelfalls die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes in der Hauptsache oder aus anderen Gründen gebieten (vgl. Külpmann, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Auflage 2017, Rn. 963). Ein wesentliches Element dieser Interessenabwägung ist die Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache, die dem Charakter des Eilverfahrens entsprechend nur auf Grund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen kann (BVerwG, Beschluss vom 16. September 2014 – 7 VR 1/14 –, NVwZ 2015, 82, Rn. 10). Kann in diesem Rahmen nicht festgestellt werden, ob der Rechtsbehelf des Betroffenen sich als offensichtlich erfolgversprechend oder offensichtlich aussichtslos erweist, bedarf es einer Abwägung der widerstreitenden Interessen (vgl. Külpmann, a.a.O., Rn. 983 ff. m.w.N.; OVG RP, Beschluss vom 29. Dezember 2008 – 6 B 11337/08 –, NVwZ-RR 2009, 368 [369]; Beschluss vom 3. Mai 1977 – 1 B 15/77 –, AS 14, S. 429 [436]). Auch im Falle ernstlicher Zweifel bleibt dem Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die

Möglichkeit einer Interessenabwägung, die durch die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zwar maßgeblich indiziert, jedoch nicht in jeder Hinsicht determiniert wird (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 2 K 5102/20 –, juris Rn. 45). Sofern ganz erhebliche, sonstige Vollzugsinteressen im konkreten Einzelfall hinzutreten, kann die Interessenabwägung zugunsten der Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgehen (vgl. Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019; § 80 Rn. 92; VG Karlsruhe, a.a.O., juris Rn. 45 m.w.N.).

Gemessen an diesem Maßstab überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Allgemeinverfügung das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin. Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage erweisen sich die Erfolgsaussichten ihres Widerspruchs in der Hauptsache bei summarischer Prüfung als offen (nachfolgend a). Die danach gebotene, von den Erfolgsaussichten unabhängige, umfassende Interessenabwägung geht zulasten der Antragstellerin aus (nachfolgend b).

a) Die Erfolgsaussichten erweisen sich letztlich als offen, die Kammer kann nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit der von der Antragsgegnerin erlassenen Maskenpflicht feststellen.

aa) Die unter Ziffer 10 der Allgemeinverfügung vom 22. März 2021 über die Festlegung eines entsprechenden Ortes angeordnete Maskenpflicht findet ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 23 der 18. CoBeLVO i.V.m. § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2, § 32 Satz 1 IfSG.

Es bestehen jedenfalls im Rahmen der summarischen Prüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren keine offensichtlich durchgreifenden Bedenken daran, dass die maßgeblichen Vorschriften in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG eine hinreichende, dem Parlamentsvorbehalt genügende Ermächtigungsgrundlage für die angegriffenen Kontaktbeschränkungen darstellen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 18. Januar 2021 – 6 B 11642/20.OVG –, juris Rn. 7; OVG Bremen, Beschluss vom 3. März 2021 – 1 B 102/21 –, juris Rn. 11; BayVGH, Beschluss vom 8. Dezember 2020 – 20 NE 20.2461 –, juris Rn. 22).

bb) Der Einwand der Antragstellerin, die Antragsgegnerin habe die in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen nicht in dieser Rechtsform, sondern womöglich als Rechtsverordnung treffen müssen, schlägt nicht durch. Denn einerseits haben die übrigen Regelungen im Rahmen des streitgegenständlichen, allein auf Ziffer 10 der Allgemeinverfügung beschränkten Eilverfahrens außer Betracht zu bleiben; so hätte die Antragsgegnerin etwa die Maskenpflicht auch in einer eigenen Allgemeinverfügung erlassen können. Andererseits betrifft diese – anders als etwa nächtliche Ausgangsbeschränkungen (vgl. hierzu – dies im Ergebnis jedoch offenlassend – VG Mainz, Beschluss vom 28. Januar 2021 – 1 L 14/21.MZ –, S. 7 BA; VG Karlsruhe, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 2 K 5102/20 –, juris Rn. 53 ff.) – nicht eine große Vielzahl verschiedener Lebenssachverhalte und Verhaltensweisen in einem auch räumlich oft umfassenden Sinne. Vielmehr beschränkt sich die unter Ziffer 10 angeordnete Maskenpflicht auf einen etwa drei Kilometer langen Abschnitt des Mainzer Rheinufers; es wird auch nicht etwa gänzlich der dortige Aufenthalt untersagt, sondern – insoweit an eine konkrete Verhaltenspflicht anknüpfend – eine Pflicht zum dortigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begründet.

Auch im Übrigen hat die Kammer keine Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung vom 22. März 2021, insbesondere an deren ordnungsgemäßer Bekanntgabe gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG im Amtsblatt der Antragsgegnerin (Nr. 15, 22. März 2021).

cc) Die materielle Rechtmäßigkeit der in Ziffer 10 der Allgemeinverfügung angeordneten Maskenpflicht kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Der Anwendungsbereich der Maskenpflicht unter Ziffer 10 der Allgemeinverfügung ist im Sinne des § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 37 Abs. 1 VwVfG hinreichend bestimmt und erfasst ausweislich ihrer Begründung auch Menschen, die dort Sport treiben, etwa Joggen oder Inlineskaten.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde

die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag (vgl. Plenarprotokolle 19/154, S. 19169C; 19/191, S. 24100 sowie 19/215, S. 27017 C) auch eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) sein.

§ 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierung, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wurde in § 1 Abs. 3 der 18. CoBeLVO Gebrauch gemacht. Danach ist in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Satz 1). Dies gilt darüber hinaus an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen (Satz 2). Die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde (Satz 3).

Die Antragsgegnerin hat in diesem Sinne das unter Ziffer 10 näher bezeichnete und auf dem beigefügten Lageplan ausgewiesene Rheinufer von der Auffahrt zur Eisenbahnbrücke (Südbrücke) am Victor-Hugo-Ufer bis hin zur Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke am Zollhafen am Ende der Taunusstraße als Ort im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO bestimmt.

Dies ist voraussichtlich nicht zu beanstanden. Bei dem Rheinufer handelt es sich – zwischen den Beteiligten unstreitig – um einen Ort mit Publikumsverkehr im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO. Darüber setzt § 1 Abs. 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO bei Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel voraus,

dass sich an diesen Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen. Die in der Verordnung verwendeten Begriffe der „Orte mit Publikumsverkehr" und der „Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen", stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, deren Regelungsgehalt im Wege der Auslegung zu bestimmen ist. Das Erfordernis der Begegnungen auf engem Raum oder der nicht nur vorübergehenden Begegnungen ergibt sich für Örtlichkeiten unter freiem Himmel bereits aus dem Wortlaut. Heranzuziehen ist ferner der hinter der Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO stehende infektionsschutzrechtliche Sinn und Zweck. Das Infektionsschutzrecht bezweckt, übertragbaren Krankheiten – hier der Coronavirus-Krankheit-2019 – beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG). Vor diesem Hintergrund soll eine Maskenpflicht dann angeordnet werden können, wenn andere Maßnahmen dem Infektionsschutz nicht hinreichend Rechnung tragen. Im systematischen Zusammenhang mit § 1 Abs. 2 der 18. CoBeLVO ist daher davon auszugehen, dass sich Menschen dort „auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen", wo der in § 1 Abs. 2 der 18. CoBeLVO vorgesehene Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern nicht mehr eingehalten werden kann, sei es aufgrund beengter Verkehrsverhältnisse oder wegen starker Frequentierung der betreffenden Örtlichkeiten (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 3. März 2021 – AN 18 S 21.00302 –, juris Rn. 48). Maßgebend ist daher darauf abzustellen, ob der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann oder nicht. Dabei kommt den gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 der 18. CoBeLVO für die Bestimmung solcher Orte zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltungen – hier der Antragsgegnerin – ein Beurteilungsspielraum zu. Sie müssen nach ihrer Ortskenntnis, ihren Erfahrungen und Recherchen ermitteln, an welchen Orten von einem erhöhten Personenaufkommen, unvorsichtigem Verhalten oder beengten räumlichen Verhältnissen auszugehen ist (vgl. VG Ansbach, a.a.O., juris Rn. 49; VG Bayreuth, Beschluss vom 18. November 2020 – B 7 S 20.1232 –, juris Rn. 30). Zu berücksichtigen sind die konkreten zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten, wie sie sich nach der aktuellen Regelungslage darstellen (VG Bayreuth, a.a.O., juris Rn. 30).

Gemessen an diesem Maßstab ist die Bestimmung des Rheinufers als Ort im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO durch die Antragsgegnerin nicht zu beanstanden, sie hat den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

In der Begründung der Allgemeinverfügung führt die Antragsgegnerin aus, am Rheinufer komme es immer wieder zu engen Kontakten zwischen Personen unter Unterschreitung des Mindestabstandes. In den vergangenen Tagen und Wochen sei hier ein extrem starkes Besucheraufkommen zu verzeichnen gewesen; Abstände hätten nicht eingehalten werden können (vgl. Begründung der Allgemeinverfügung vom 22. März 2021, S. 8 f.).

Dabei geht die Kammer davon aus, dass es sich bei dem Teilabschnitt zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Rathaus bereits aufgrund der räumlichen Gegebenheiten um eine Örtlichkeit handelt, bei der sich Menschen auf „engem Raum" begegnen. Denn die von der Antragstellerin angeführte „Zweispurigkeit" der Rheinpromenade, also die Unterteilung in einen mit Bäumen gesäumten Weg und die überwiegend breitere, näher am Rheinufer gelegene Ebene, besteht dort gerade nicht. Die tiefere Ebene ist derzeit bedingt durch Bauarbeiten nicht begehbar, auf Höhe der Rheingoldhalle und des Rathauses ist ebenfalls ein größerer Bereich abgesperrt. Auf dem verbleibenden, in dem Abschnitt Hiltonbrunnen bis Rheingoldhalle noch schmaleren Weg erscheint selbst bei nur geringem Publikumsverkehr die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern kaum möglich. Dies gilt ebenfalls für die Brücke zwischen Winterhafen und Victor-Hugo-Ufer.

Auch im Übrigen stellt sich das Rheinufer als eine Örtlichkeit dar, an der sich Menschen auf engem Raum bzw. nicht nur vorübergehend begegnen.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin kann insoweit ein Vergleich zur Anordnung der Maskenpflicht in Innenstädten herangezogen werden. Denn wie in zentralen Ortslagen mit Geschäften und Fußgängerzonen kann es an der Rheinpromenade auch im Freien verstärkt zu Begegnungen kommen, bei denen die Menschen nicht immer den Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 der 18. CoBeLVO einhalten können. Zwar zeichnet sich die Rheinpromenade nicht etwa durch die Nähe zu Geschäften aus, die entsprechende Besucherströme anziehen können. Gleichwohl

dürfte das Rheinufer eine vergleichbare Anziehungskraft haben. Die Rheinpromenade bildet in der Mainzer Innenstadt die zentrale Anlaufstelle für Spaziergänger, Jogger und Radfahrer. Dies gilt umso mehr in Zeiten der Pandemie, in denen viele andere Arten der Freizeitbeschäftigung nicht ausgeübt werden können. Insoweit ist jedenfalls zeitweise von einem verstärkten Fußgängerverkehr auszugehen, bei dem im Falle eines stärkeren Andranges nicht immer der erforderliche Abstand eingehalten werden kann (vgl. zur Anordnung der Maskenpflicht in der Innenstadt OVG RP, Beschluss vom 30. November 2020 – 6 B 11424/20.OVG –, S. 7 BA). Dies gilt ungeachtet der überwiegenden Aufteilung der Rheinpromenade auf zwei Ebenen. Gerade mit dem Beginn des Frühlings und den steigenden Temperaturen – hinzu kommen aktuell die Osterferien – ist damit zu rechnen, dass das Rheinufer noch stärker frequentiert wird und es trotz der eigentlich in weiten Teilen breiten Rheinpromenade vermehrt zu Begegnungen mit Unterschreitung des Mindestabstandes kommt. Bei starker Frequentierung des Rheinufers drohen schon deshalb Verstöße gegen das Abstandsgebot und es ist bereits aufgrund eines erhöhten Personenaufkommens von beengten Verhältnissen auszugehen.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass eine Kontrolle und effektive Durchsetzung des Abstandsgebotes nach § 1 Abs. 2 der 18. CoBeLVO gerade in dem dynamischen Geschehen am Rheinufer, an dem Spaziergänger, Jogger und Fahrradfahrer aufeinandertreffen, – etwa wegen mangelnder Einsicht, aufgrund der hohen Frequentierung oder infolge der typischerweise kurzen Dauer entsprechender Verstöße – oftmals nur schwer oder überhaupt nicht möglich sind. Dem wirkt die Maskenpflicht entgegen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 30. November 2020 – 6 B 11424/20.OVG –, S. 8 BA).

Ferner ist einzubeziehen, dass die Antragsgegnerin zwar nicht nach Wochentagen, jedoch hinsichtlich verschiedener Tageszeiten differenziert und die Maskenpflicht zwischen 12:00 und 22:00 Uhr angeordnet hat. Gerade in diesem Zeitraum rechnet sie mit verstärktem Besucherandrang.

Es ist darüber hinaus mit der Antragsgegnerin davon auszugehen, dass es am Rheinufer zu nicht nur vorübergehenden Begegnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO kommt. Die Rheinpromenade stellt gerade aufgrund ihrer Lage einen besonders beliebten Treffpunkt für Menschen dar, der zum längeren

Verweilen einlädt, sei es auf den zur Verfügung stehenden Sitzgelegenheiten oder auf den Grünflächen. Insofern erscheint es, gerade auch vor dem Hintergrund der im letzten Sommer gemachten Erfahrungen, naheliegend, dass oftmals die Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1 der 18. CoBeLVO nicht eingehalten werden und vermehrt gegen das Abstandsgebot verstoßen wird. Dies gilt unabhängig davon, ob es auch bei der Antragstellerin als Joggerin dort zu nicht nur vorübergehenden Begegnungen kommt, da es zunächst um die allgemeine Einordnung des Rheinufers als Ort im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 der 18. CoBeLVO geht.

Die Antragsgegnerin beruft sich diesbezüglich unter anderem auf Einsatzberichte ihres Ordnungsamtes vom Februar dieses Jahres (Bl. 34-36 der Verwaltungsakte, Lichtbilder Bl. 31-33 der Verwaltungsakte) und aus dem Sommer 2020 (Bl. 6-15 der Verwaltungsakte). Dass sie angesichts dieser Erfahrungswerte und der steigenden Temperaturen zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung eine noch stärkere Frequentierung des Rheinufers erwartet hat, ist nicht zu beanstanden.

Dem von der Antragstellerin angeführten Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11. März 2021 (– 9 E 920/21 –, abgerufen unter der Homepage des Gerichts) liegt bereits rechtlich eine andere Ausgangslage zugrunde. Der dortige Rechtsstreit drehte sich zwar – insoweit vergleichbar – um die von der Einhaltung der Mindestabstände unabhängige Anordnung einer Maskenpflicht an bestimmten Plätzen. Nach § 10b Abs. 1a der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg gilt auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an sämtlichen sonstigen öffentlichen Orten jedoch ohnehin eine Maskenpflicht, soweit die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht einhalten. Damit ist bereits in der Verordnung ein milderes Mittel gegenüber der allgemeinen Maskenpflicht angelegt. Eine vergleichbare Regelung, die bereits für den Fall der fehlenden Einhaltung des Mindestabstandes quasi subsidiär eine Maskenpflicht statuiert, existiert in Rheinland-Pfalz nicht. Für die Antragsgegnerin bestand daher eine Veranlassung, dort eine Maskenpflicht anzuordnen, wo typischerweise mit Menschenansammlungen zu rechnen ist, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Dass am Rheinufer nicht an jedem Tag und zu

jeder Tageszeit – auch in Abhängigkeit vom Wetter – derart viele Menschen unterwegs sind, dass es zu Unterschreitungen des Mindestabstandes kommt, steht der Einordnung durch die Antragstellerin nicht entgegen.

Der Einordnung des Rheinufers durch die Antragsgegnerin als Ort mit Publikumsverkehr und Örtlichkeit, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen, kann jedenfalls an dieser Stelle nicht entgegengehalten werden, dass in einer Vielzahl von Situationen ein hohes Besucheraufkommen gerade nicht zu verzeichnen sein wird. Dies stellt vielmehr eine Frage der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Erforderlichkeit der Maßnahme dar.

Ob die Anordnung der Maskenpflicht am Mainzer Rheinufer sich jedoch als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG und als verhältnismäßig darstellt, kann im Rahmen der summarischen Prüfung nicht abschließend beurteilt werden.

Nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG ist die zuständige Behörde bei der Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen von Gesetzes wegen dazu verpflichtet („sind"), umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Der genannte Schwellenwert ist in Rheinland-Pfalz derzeit mit einer 7-Tages-Inzidenz von 92,7 überschritten, in Mainz liegt er bei 74 (vgl. RKI, COVID-19-Dashboard, Stand: 26. März 2021, Verlinkung abrufbar unter www.rki.de).

Die Kammer sieht die Grundannahme einer erheblichen Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung und der generellen Notwendigkeit der Infektionsbekämpfung nicht in Frage gestellt. Die Ausführungen der Antragstellerin führen insbesondere nicht zur Annahme der Unrichtigkeit der dem Gesetz und der Verordnung zu Grunde liegenden Risikobewertung, die im Wesentlichen auf den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts beruht. Dem entspricht die zentrale Stellung dieses Instituts, die ihm der Gesetzgeber nach § 4 IfSG bei der Einschätzung des Infektionsgeschehens hinsichtlich übertragbarer Krankheiten zuerkannt hat (vgl. OVG Thüringen, Beschluss vom 18. Februar 2021 – 3 EN 67/21 –, juris Rn. 39; OVG Bremen, Beschluss vom 3. März 2021 – 1 B 102/21 –, juris Rn. 15). Das Robert-Koch-Institut

erfasst kontinuierlich die aktuelle Lage, bewertet alle Informationen und schätzt das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein. Dabei werden in einem transparenten Verfahren die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse umfassend berücksichtigt und entsprechende Daten umfänglich ausgewertet und zu Grunde gelegt (vgl. insofern zu Einzelheiten: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung_Grundlage.htm). Dass das Robert-Koch-Institut dieser Aufgabe nicht gerecht würde, erschließt sich der Kammer auch im Hinblick auf das Vorbringen der Antragstellerin nicht. Hierbei ist nicht zu verkennen, dass angesichts der Ungewissheiten und dynamischen Entwicklungen in der wissenschaftlichen Forschung zum neuartigen Coronavirus die Bewertungen durchaus kritisch zu hinterfragen sind und fortdauernder Überprüfung bedürfen. Dies ist ein essentieller Teil eines lebendigen wissenschaftlichen Diskurses und bedingt auch, dass abweichende Meinungen gebildet und formuliert werden. Allein dieser Umstand führt jedoch nicht zwangsläufig zur Fehlerhaftigkeit der hier zu Grunde liegenden Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (vgl. OVG Thüringen, Beschluss vom 18. Februar 2021 – 3 EN 67/21 –, juris Rn. 40; OVG Bremen, Beschluss vom 3. März 2021 – 1 B 102/21 –, juris Rn. 15; BayVerfGH, Entscheidung vom 9. Februar 2021 – Vf. 6-VII-20 –, juris Rn. 75).

Nach der der Kammer allein möglichen summarischen Prüfung hat das Robert-Koch-Institut in seiner Einschätzung – wie auch in den ergänzenden Veröffentlichungen (vgl. die Übersicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) – seine Verfahrensgrundsätze berücksichtigt und die verschiedenen maßgeblichen Faktoren zu Grunde gelegt, dabei auch – allerdings mit anderer Schlussfolgerung – die von der Antragstellerin benannten Aspekte der Infektionsentwicklung, der Fallzahlen, der Auslastung intensivmedizinischer Belastungen und andere sogenannte Surveillance-Systeme berücksichtigt (vgl. OVG Thüringen, Beschluss vom 18. Februar 2021 – 3 EN 67/21 –, juris Rn. 41; OVG Bremen, Beschluss vom 3. März 2021 – 1 B 102/21 –, juris Rn. 15).

Auch die von der Antragstellerin an der Zuverlässigkeit der PCR-Tests geäußerten Bedenken, wonach diese „zu gut" funktionierten, nämlich bereits bei niedriger Viruslast anschlügen, dringen jedenfalls im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gegebenen Erkenntnismöglichkeiten nicht durch (vgl. VG Mainz, Beschluss vom 17. Dezember 2020 – 1 L 977/20/20.MZ –, S. 7 f. BA; OVG Thüringen,

Beschluss vom 18. Februar 2021 – 3 EN 67/21 –, juris Rn. 42). Das RKI verweist auf die PCR-Tests als „Goldstandard" in der Diagnostik (vgl. https://www.rki.de /DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html;jsessionid =7F3E1A6DF93F660251C1462134CABADA.internet051#doc13490982bodyText 4), woran jedenfalls im einstweiligen Rechtsschutzverfahren keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Die Kammer geht daher derzeit davon aus, dass der PCR-Test ein geeignetes Instrument zur Einschätzung der Ausbreitung und Übertragungsgefahr von SARS-CoV-2 darstellt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. März 2021 – 13 B 266/21.NE –, juris Rn. 20; BayVGH, Beschluss vom 8. September 2020 – 20 NE 20.2001 –, juris Rn. 28).

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Schutzmaßnahme für sich genommen oder gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens i.S.v. § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG erwarten lässt, ist zu berücksichtigen, dass die Tatsachengrundlage, auf welcher der Normgeber seine Entscheidung zu treffen hat, angesichts der Neuartigkeit der Gefahrenlage durch die Coronavirus-Krankheit-2019, insbesondere dem Auftreten neuartiger Virusstämme (vgl. Robert Koch-Institut, Übersicht und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten, Stand: 17. März 2021, und Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 15. März 2021, beide abrufbar unter www.rki.de) und der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten als besonders unsicher anzusehen ist. In diesem Zusammenhang kommt daher neben der Entwicklung des Pandemiegeschehens dem Gesamtkonzept bzw. Maßnahmenbündel, mit dem der Verordnungsgeber dem Infektionsgeschehen durch kumulative Schutzmaßnahmen begegnet (vgl. § 28a Abs. 6 Satz 1 IfSG), eine maßgebliche Bedeutung zu. Die im Streit stehende Schutzmaßnahme soll sich möglichst schlüssig in dieses von der Behörde in Wahrnehmung ihres Beurteilungs- und Prognosespielraums aufgestellte Gesamtkonzept einfügen (vgl. OVG RP, Beschlüsse vom 18. Januar 2021 – 6 B 11642/20 –, juris Rn. 10 und vom 30. November 2020 – 6 B 11424/20.OVG –, BA S. 5 f.). Dabei ist die nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG gebotene Prognose, die angeordnete Schutzmaßnahme lasse eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten, gerechtfertigt, wenn diese bei isolierter Betrachtung oder in der Gesamtschau mit anderen Schutzmaßnahmen einen nennenswerten Beitrag zu einer effektiven Eindämmung der Corona-Pandemie leisten kann. Hiervon ist bei den in § 28a Abs. 1 IfSG vom Gesetzgeber benannten

Regelbeispielen etwaiger Schutzmaßnahmen grundsätzlich auszugehen (vgl. OVG RP, Beschlüsse vom 18. Januar 2021 a.a.O. und vom 30. November 2020 – 6 B 11424/20.OVG –, BA S. 6).

Ob die Anordnung der Maskenpflicht am Rheinufer in diesem Sinne einen nennenswerten Beitrag zu einer effektiven Eindämmung der Corona-Pandemie zu leisten vermag, kann im vorliegenden Eilverfahren nicht abschließend beurteilt werden.

Vorliegend ist von einer offenen Sachlage auszugehen betreffend das im Freien tatsächlich bestehende Infektionsrisiko.

Selbst wenn man unter Bezugnahme auf das Regelbeispiel des § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG davon ausginge, dass die dort vorgesehene Maskenpflicht kraft gesetzgeberischer Wertung grundsätzlich als notwendige Schutzmaßnahme angesehen werden kann, würde sich jedenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Frage stellen, ob der Beitrag, den die angeordnete Maskenpflicht am Rheinufer zum legitimen Zweck der Bekämpfung des Infektionsgeschehens zu leisten vermag, in einem angemessenen Verhältnis zu den damit einhergehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen steht.

Spätestens in diesem Zusammenhang ist zu betrachten, inwieweit die Anordnung der Maskenpflicht im Freien – gerade, soweit sie auch Personen betrifft, die sich sportlich betätigen, z.B. joggen – überhaupt einen ins Gewicht fallenden Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 leisten kann. Sollte dies nicht der Fall sein und eine Übertragung faktisch ausgeschlossen sein, spräche dies gegen die Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maskenpflicht, jedenfalls soweit sie sich auf die sportliche Betätigung, insbesondere das Joggen, erstreckt.

In seinem Epidemiologischen Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19 (Stand: 18. März 2021, abrufbar unter www.rki.de) führt das Robert-Koch-Institut hinsichtlich der Übertragungswege aus:

> *„Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen (18, 19). Je nach Partikelgröße bzw. den physikalischen Eigenschaften unterscheidet man zwischen den größeren Tröpfchen*

und kleineren Aerosolen, wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig (19).

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden (20-29); beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel (30-32). Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen (21). Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht (33). Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren.

[...] Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor (38). Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering." (Hervorhebungen durch die Kammer)

In der Risikobewertung zu COVID-19 (Stand: 15. März 2021, abrufbar unter: www.rki.de) führt das Robert-Koch-Institut ferner aus:

„Masken stellen einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko."

Zusammengefasst geht das Robert-Koch-Institut von einem erhöhten Risiko einer Übertragung im Umkreis von ein bis zwei Metern um eine infizierte Person aus. Im Außenbereich sei dieses Risiko bei Wahrung des Mindestabstandes deutlich reduziert. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes bestehe indes auch im Freien ein Übertragungsrisiko. Eine Aussage darüber, wie hoch die Übertragungswahrscheinlichkeit im Freien bei lediglich kurzer Unterschreitung des Mindestabstandes ist, kann diesen Ausführungen nicht entnommen werden.

Demgegenüber weist etwa der von der Antragstellerin vielfach zitierte Physiker Dr. Gerhard Scheuch darauf hin, dass es wissenschaftlich überhaupt keinen Sinn mache, Masken im Freien zu tragen. Der Kontakt im Freien reiche selten aus, um sich zu infizieren. Man müsse sich fünf bis 15 Minuten sehr eng gegenüberstehen

und sich quasi in der Aerosol-Wolke des Gegenübers befinden; dann könne man sich unter Umständen infizieren. Beim Vorbeigehen, Vorbeijoggen oder Radfahren sei die Kontaktzeit viel zu gering, als dass man sich anstecken könnte, eine Ansteckung sei damit im Grunde ausgeschlossen (vgl. Interview SWR 1 vom 2. März 2021, abgerufen unter: https://www.swr.de/swr1/rp/aerosol-experte-scheuch-100.html; Interview Allgemeine Zeitung vom 20. März 2021). Eine diese Angaben bestätigende wissenschaftliche Studie liegt indes nicht vor.

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Gesetzgeber dem Robert-Koch-Institut bei der Einschätzung des Infektionsgeschehens hinsichtlich übertragbarer Krankheiten nach § 4 IfSG eine zentrale Stellung zuerkannt hat und dessen Angaben ein besonderes Gewicht zukommen lässt, sieht die Kammer es als nicht hinreichend geklärt an, ob für den Fall der Antragstellerin, also beim Joggen alleine im Freien, bei flüchtigen Begegnungen mit anderen Personen von nur kurzer Dauer ein relevantes Risiko der Übertragung des Coronavirus durch Aerosole oder Tröpfchen besteht, sei es für die Sport treibende Person selbst oder die Personen, mit denen die Begegnungen stattfinden. Anders, nämlich im Sinne des Bestehens eines relevanten Infektionsrisikos, dürfte der Fall zu beurteilen sein, dass mehrere Personen gemeinsam über einen längeren Zeitraum joggen und sich dabei unterhalten.

Es fehlt damit derzeit an einer (belastbaren) wissenschaftlichen Grundlage zur Beantwortung der streitgegenständlichen Frage, ob bei flüchtigen Begegnungen im Freien – auch bei kurzzeitiger Unterschreitung des Mindestabstandes –, wie sie gerade beim Joggen typisch und oft nicht zu vermeiden sind, ein relevantes Übertragungsrisiko besteht. Die Beantwortung dieser für die Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme entscheidenden (Vor-)Frage vermag die Kammer im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht zu leisten, sie muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die Erfolgsaussichten des Widerspruchs der Antragstellerin in der Hauptsache erweisen sich demnach als offen.

b) In die daher vorzunehmende umfassende Interessenabwägung ist zunächst die gesetzgeberische Wertung der § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG einzubeziehen, wonach für Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG Widerspruch und Anfechtungsklage

keine aufschiebende Wirkung entfalten. Der Gesetzgeber bringt darin ein besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehung von Maßnahmen, die dem Infektionsschutz dienen, zum Ausdruck.

Das von der Antragsgegnerin mit der Anordnung der Maskenpflicht verfolgte Interesse, nämlich die Eindämmung einer weiteren Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019, dient dem Schutz der hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben einer Vielzahl Betroffener nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

Dabei verkennt die Kammer nicht, dass das Risiko einer Übertragung im Freien und damit letztlich einer Gefährdung für Leib und Leben sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems – unabhängig von der genauen wissenschaftlichen Beurteilung (s.o.) – jedenfalls deutlich reduziert sein dürfte. Dies mag ebenso bei sportlicher Betätigung, etwa wie im Falle der Antragstellerin beim Joggen gelten, bei der zwar aufgrund der mit der körperlichen Anstrengung verbundenen erhöhten Atemfrequenz vermehrt Aerosole und ggf. Tröpfchen ausgestoßen werden dürften, gleichzeitig die Dauer von Kontakten bei Unterschreitung des Abstandes von 1,5 Metern angesichts der Geschwindigkeit der Fortbewegung regelmäßig nur sehr kurz sein wird.

Gleichwohl überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse das private Aufschubinteresse der Antragstellerin. Sie ist vorliegend durch die Anordnung der Maskenpflicht in ihrer grundrechtlich geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Dieser Eingriff ist indes als vergleichsweise geringfügig anzusehen.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dürfte nach ihrem Vortrag für die trainierte Antragstellerin durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht drohen. Auch bei einem unterstellten Eingriff in dieses Grundrecht handelt es sich hierbei allenfalls um eine geringfügige, letztlich zumutbare Beeinträchtigung. Dies gilt umso mehr, als nur die Pflicht zum Tragen einer (einfachen) Mund-Nasen-Bedeckung besteht, nicht aber zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards, wie sie die

18. CoBeLVO an anderer Stelle vorsieht und bei welchen angesichts des mit dem Schutzniveau der verwendeten Maske ansteigenden Atemwiderstandes eine schnellere Ermüdung oder Erschöpfung droht.

Die Rechtsgüter der Antragstellerin werden durch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Rheinufer auch bei sportlicher Betätigung nicht schwerwiegend beeinträchtigt. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die sportliche Betätigung, etwa das Joggen, am Rheinufer und damit die entsprechende Grundrechtsausübung, weiterhin grundsätzlich möglich ist. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erscheint kaum geeignet, die von ihr Betroffenen von der Ausübung grundgesetzlicher Freiheiten entscheidend abzuhalten. Die Maskenpflicht erstreckt sich am Rheinufer auf einen Bereich von etwa 3,5 Kilometern, der besonders gerne zum Spazierengehen und auch zum Joggen genutzt wird. Unter Zugrundelegung der von der Antragstellerin vorgetragenen durchschnittlichen Laufgeschwindigkeit (deutlich unter 6 Minuten/km) müsste bei vollständigem Ablaufen der betroffenen Strecke für ca. 20 Minuten eine Maske getragen werden. Die von der Antragstellerin vorgetragene Laufroute ausschließlich auf der Mainzer Seite (Winterhafen bis Hiltonbrunnen und zurück) betrifft eine vergleichbar lange Strecke. Eine solche Dauer der Beeinträchtigung erscheint zumutbar. Im Falle der „3-Brücken-Tour“ wäre diese als geringer anzusehen, da sich der Aufenthalt im Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung auf die Strecke zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Winterhafen beschränkt.

Die Dauer der Beeinträchtigung ist zudem insofern zeitlich begrenzt, als die in Ziffer 10 der Allgemeinverfügung angeordnete Maskenpflicht zwischen 12:00 und 22:00 Uhr gilt. Damit ist insbesondere in der Zeit vor 12:00 Uhr eine sportliche Betätigung am Rheinufer ohne Maske erlaubt, auch am Wochenende. Die Antragstellerin trägt selbst vor, samstags ihre Läufe ab 12:30 bzw. 13:00 Uhr zu absolvieren. Nicht gänzlich nachvollziehbar ist für die Kammer, warum für die Antragstellerin ein demgegenüber nur unwesentlich früherer vormittaglicher Lauf nicht von vornherein in Betracht kommen soll, gerade wenn es ihr – verständlicherweise – wichtig ist, aus Erholungs- und Trainingsgründen ohne Maske zu joggen.

Daneben besteht die Möglichkeit, bei empfundener Unzumutbarkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im örtlichen Anwendungsbereich und für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung auf andere Örtlichkeiten und Strecken auszuweichen.

Das Tragen einer Maske kann zwar demnach durchaus als lästig und wenig angenehm betrachtet werden, insbesondere bei sportlicher Betätigung. Dies führt aber nicht zu ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Fortbewegungs- und Entfaltungsfreiheit (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 5. November 2020 – 5 L 958/20.NW –, juris Rn. 25).

Zusammenfassend überwiegt das öffentliche Vollziehungsinteresse – auch wenn die angeordnete Maskenpflicht zumindest im Fall der Antragstellerin angesichts des voraussichtlich reduzierten Infektionsrisikos nur einen vergleichsweise kleinen Beitrag zum Schutz gewichtiger Rechtsgüter beitragen dürfte – das private Aufschubinteresse der in ihren Grundrechtspositionen nur geringfügig betroffenen Antragstellerin.

Nichts anderes ergibt vorliegend eine Folgenabwägung.

Es ist nicht davon auszugehen, dass irreversible Folgen für die Antragstellerin zu befürchten sind, falls die spätere Entscheidung in der Hauptsache von der (ablehnenden) Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren abweicht. In diesem Fall wäre sie für die – begrenzte – Geltungsdauer der Allgemeinverfügung lediglich daran gehindert gewesen, in dem Zeitraum von 12:00 bis 22:00 Uhr ohne Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung am Rheinufer zu joggen.

Umgekehrt drohen irreversible Folgen, würde dem Eilantrag stattgegeben, also die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet, und stellte sich in der Hauptsache heraus, dass ein relevantes Infektionsrisiko besteht und sich die in der Allgemeinverfügung angeordnete Maskenpflicht als rechtmäßig erweist. In diesem Fall könnte es bedingt durch die aufschiebende Wirkung mit vorübergehender Hemmung der Vollziehung der Pflicht zum Tragen einer Maske – die nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren kann – bis zur

Entscheidung in der Hauptsache am Rheinufer eher zu Infektionen mit SARS-CoV-2 mit gravierenden Auswirkungen auf Leben und körperliche Unversehrtheit der Betroffenen kommen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

4. Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Reduzierung des Streitwerts im Hinblick auf den Eilrechtsschutz war wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs, NVwZ-Beilage 2013, S. 57 ff.)

RMB 021

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu **begründen**. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz,** schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. **Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.**

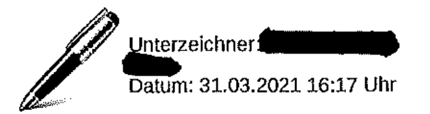
Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

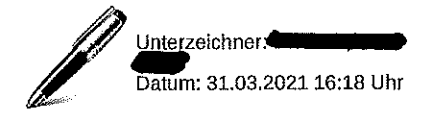
Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

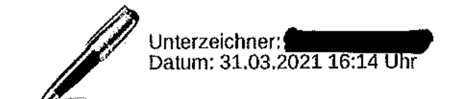
Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.

RinVG [geschwärzt] ist wegen Urlaubs an der Beifügung ihrer Unterschrift gehindert.

[geschwärzt] [geschwärzt] [geschwärzt]


Unterzeichner: [geschwärzt]
Datum: 31.03.2021 16:17 Uhr


Unterzeichner: [geschwärzt]
Datum: 31.03.2021 16:18 Uhr


Unterzeichner: [geschwärzt]
Datum: 31.03.2021 16:14 Uhr